

**Satzung der Gemeinde Hoisdorf über die Herstellung notwendiger Stellplätze
für das gesamte Gemeindegebiet
(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund des § 84 Absatz 1 Nr. 8 der Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009, S. 6) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), jeweils in den aktuellen Fassungen, hat die Gemeindevertretung Hoisdorf am 26.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (3) Die Satzung gilt für die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung vorhandener baulicher Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß § 3 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die § 3 dieser Satzung nicht nennt, jedoch mit einer Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- oder Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden.

**§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung
baulicher oder sonstiger Anlagen**

- (1) Bei der Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen ist der Stellplatzbedarf nach folgenden Zahlen neu zu ermitteln:

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1	Einfamilien-/ Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 50 m ² Nutzfläche
		2 je Wohnung über 50 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 5 Plätze, hiervon 10 v. H. für Behinderte (min. 1)
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stellplatz je Wohnung, hiervon 10 v. H. für Behinderte (min.1)
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40m ² Nutzfläche
2.2	Praxisräume	2 je Behandlungsraum
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Verkaufsfläche

(2) Der Bestand an tatsächlich vorhandenen Stellplätzen wird bei der Berechnung nach Absatz 1 angerechnet. Soweit der Stellplatz- und Abstellplatzbedarf nach der Fläche zu berechnen ist, sind die Flächen auf der Basis des Bauantrages zu ermitteln.

(3) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln.

§ 4

Zulassung einer Abweichung von den Richtzahlen; Minderung des Stellplatzbedarfes

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann im Einzelfall durch die Gemeindevertretung geändert werden, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern oder zulassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 82 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein. Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich der Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze und Abstellplätze gemäß § 3 in Verbindung mit § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hoisdorf, den 03.11.2020

(Dieter Schippmann)
Bürgermeister